

5093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Oktober 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird

Die geltende Regelung des § 2 Abs.2 lit.c des Krankenanstaltengesetzes sieht in Entsprechung des geltenden Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte vor, daß von den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes Kuranstalten nur dann ausgenommen sind, wenn darin nur solche Behandlungsarten Anwendung finden, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben.

Auf Grund einer Änderung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sind nur in Kuranstalten und Kureinrichtungen auch bestimmte Zusatztherapien zulässig.

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates wird die entsprechende Anpassung des Krankenanstaltengesetzes vorgenommen.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates enthält in dessen Artikel I eine Grundsatzbestimmung.

Die Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen durch die Länder ist gemäß Artikel II des vorliegenden Beschlusses nicht länger als ein Jahr, weshalb es hiezu gemäß Artikel 15 Abs. 6 B-VG der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf.

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Oktober 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 10 19

Dr. Reinhard Eugen Bösch
Berichtersteller

Dr. Paul Tremmel
Vorsitzender